

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Die Vorsitzende
Landeshaus
24105 Kiel



Kiel, den 04.05.2019

Schriftliche Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Drucksache 19/1436)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir freuen uns, dass die Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP eine zum Gesetzentwurf der Volksinitiative inhaltsgleiche Transparenzregelung in das Informationszugangsgesetz aufnehmen möchten. Zusammen mit den geplanten wasserrechtlichen Änderungen kann dies ein Volksbegehren erübrigen. Warum eine Transparenzregelung nötig ist und welche Anwendungsfälle in Betracht kommen, haben wir bereits in Umdruck 19/2148 ausgeführt.

Der Innen- und Rechtsausschuss hat eine schriftliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchgeführt. Das Lorenz-von-Stein-Institut bestätigt in seiner Stellungnahme die inhaltliche Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht. Auch die Zulässigkeit der Gesetzesänderung ist unstrittig.

Weitere eingegangene Stellungnahmen geben Anlass zu folgenden Anmerkungen:

I. Anwendungsbereich

Aus den in Umdruck 19/2148 ausgeführten Gründen ist der Gesetzentwurf nicht auf Umweltinformationen beschränkt. Auch ist er nicht auf die Offenbarung von Gesetzesverstößen beschränkt.

Mehrere Stellungnahmen (Netzwerk Recherche, Prof. Dr. Ewer auf S. 6 ff.) regen an, klarstellend nicht nur die Offenbarung der Geheimnisse Verfahrensbeteiligter zu regeln, sondern allgemein die Spontanverbreitung bei informationspflichtigen Stellen vorhandener Informationen. Dies erscheint sinnvoll, denn wenn die Offenbarung der Geheimnisse Verfahrensbeteiligter gerechtfertigt ist, muss es erst Recht die Verbreitung anderer Informationen sein.

Wir schließen uns dem Vorschlag von Netzwerk Recherche an, den neuen § 12 Abs. 5 IZG-SH wie folgt zu formulieren:

(5) Unbeschadet anderer Vorschriften können informationspflichtige Stellen nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 des Gesetzes bei ihnen vorhandene Informationen einschließlich der hierin enthaltenen Geheimnisse Verfahrensbeteiligter (§ 88a des Landesverwaltungsgesetzes) verbreiten, soweit dies nach den Umständen zur Wahrung überwiegender öffentlicher Interessen oder zum Schutz höher zu bewertender Rechtsgüter der Allgemeinheit erforderlich ist.

Wie vom ULD vorgeschlagen könnte man die Bestimmung auch als neuen § 12a IZG einfügen.

Jedoch sprechen wir uns gegen die vom ULD vorgeschlagene Formulierung „Soweit öffentliche oder private Interessen der Offenbarung entgegenstehen...“ aus, weil das Wort „entgegenstehen“ neue Auslegungsschwierigkeiten mit sich bringen würde. Zudem gibt das Europäische Recht vor, dass es bei Emissionen keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gibt, somit einer Veröffentlichung entgegenstehende Interessen eine Offenbarung nicht verhindern dürfen (vgl. EuG T-716/14 vom 07.03.2019). Der Gesetzentwurf der regierungstragenden Fraktionen beschreibt die vorzunehmende Abwägung korrekt und präzise.

Soweit Prof. Dr. Ewer Auslegungsfragen zu der geplanten Regelung aufwirft, verkennt er, dass schon heute eine ungeschriebene Offenbarungsbefugnis besteht. Die nunmehr geplante ausdrückliche Regelung sorgt für mehr Rechtssicherheit und wird im Übrigen von der Rechtsprechung zu konkretisieren sein (was diese auch bereits mehrfach getan hat).

Die von Prof. Dr. Ewer angeregte Befristung der Veröffentlichungsbefugnis halten wir nicht für erforderlich, bei Emissionen sogar für klar rechtswidrig. Bereits aus dem Wort „soweit“ ergeben sich beim pflichtgemäßen Ermessen der auskunftspflichtigen Stellen ausreichend klare Handlungsanweisungen.

II. Verwaltungsinterne Konkretisierung

Wir unterstützen den Vorschlag des ULD, die von den informationspflichtigen Stellen durchzuführende Abwägung für die Praxis zu erleichtern, indem detailliertere Kriterien in Beispielszenarien verdeutlicht werden. Eine entsprechende verwaltungsinterne Regelung sollte auch für den notwendigen behördeninternen Informationsfluss sorgen.

III. Vorherige Anhörung

Soweit IHK und Prof. Dr. Ewer fordern, vor der Veröffentlichung von Informationen eine Anhörung der Betroffenen vorzuschreiben, ist die entsprechende Geltung des § 10 IZG bereits im Gesetzentwurf vorgesehen (§ 12 Abs. 6 IZG-E) und ausreichend. Den Änderungsvorschlag von Prof. Dr. Ewer zu § 12 Abs. 6 IZG-E mit starren Anhörungsfristen lehnen wir ab. Die Behörde sollte die Möglichkeit haben, kurzfristig Warnungen oder Stellungnahmen zu veröffentlichen, auch wenn eine vorherige Anhörung zeitlich nicht durchführbar ist.

IV. Sondergesetzliche Geheimhaltungsregelungen

Soweit Prof. Dr. Ewer auf sondergesetzliche Geheimhaltungsregelungen verweist, stellt der Gesetzentwurf bereits klar, dass die Neuregelung „unbeschadet anderer Vorschriften“ gelten soll.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Reinhard Knof
(Vertrauensperson)

Dr. Patrick Breyer
(Vertrauensperson)

Klaus Schöllhorn
(Vertrauensperson)